

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Rainer Ludwig

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Josef Seidl

Abg. Annette Karl

Abg. Sebastian Körber

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Alexander König

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König u. a. und Fraktion (CSU)

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 18/7739)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird durch die Fraktion der FREIEN WÄHLER begründet. Die Begründung und die Aussprache werden miteinander verbunden. Damit ergibt sich eine Redezeit von 10 Minuten für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Insgesamt haben wir auch hier eine Redezeit von 32 Minuten vereinbart.

Als Erster hat der Kollege Rainer Ludwig von den FREIEN WÄHLERN das Wort.

Rainer Ludwig (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Aktuell hat die Corona-Pandemie unsere Wirtschaft fest im Griff; nahezu alle Branchen leiden unter erheblichen Einbußen. Wir stehen vor der größten Rezession seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

Das Virus hat nach wie vor großen Einfluss auf fast alle Bereiche unseres Lebens, und die Krise überlagert so gut wie alle anderen Themen. Selbst Klima- und Umweltschutz sind gefühlt in den Hintergrund getreten. Das gilt auch für den energiepolitischen Sektor, insbesondere was den Ausbau der Windkraft in Bayern betrifft; zuletzt ist dieser durchaus ins Stocken geraten.

Meine Damen und Herren, Windkraft ist ein wesentlicher, essenzieller Baustein, um die Energiewende zu meistern. Windkraft wird aber auch immer wieder im Zusammenhang mit der umstrittenen 10-H-Regelung heftig diskutiert. Dies gilt auch für sogenannte Altfälle, das heißt für Windkraftanlagen, die bereits vor Einführung der 10-H-

Regelung per Gesetz zum 17. November 2014 genehmigt worden waren. Aus Vertrauensschutzgründen sieht Artikel 83 Absatz 1 der Bayerischen Bauordnung eine befristete Übergangsregelung vor. Demzufolge findet 10 H keine Anwendung, sofern vor Ablauf des 4. Februar 2014 ein vollständiger Antrag auf bau- oder immissionschutzrechtliche Genehmigung gestellt wurde.

Nach Einführung von 10 H hat sich herauskristallisiert, dass einzelne Planungs- und Genehmigungsverfahren, zum Beispiel aufgrund von Gerichtsverfahren, so lange gedauert haben, dass der ursprüngliche Anlagentyp nicht mehr am Markt erhältlich war. Demzufolge war es häufig Verwaltungspraxis, einen Anlagentypwechsel auch ohne neue bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuzulassen, soweit die neuen Modelle am selben Standort stehen und dieselbe Gesamthöhe wie die ursprünglich genehmigten Anlagen haben.

Dem hat schließlich im April 2019 der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in mehreren Eilentscheidungen entgegengesprochen. Er hat diese Praxis untersagt und, obwohl nicht entscheidungserheblich, die Möglichkeit zumindest einer baurechtlichen Genehmigungspflicht angedeutet, sodass bei einem Anlagentypwechsel ebenso die 10-H-Regelung anzuwenden ist.

Die neueren Anlagenmodelle sind zwar moderner, effizienter, leistungsfähiger, oft leiser und umweltfreundlicher, haben aber, streng genommen, das Genehmigungsverfahren nicht durchlaufen und würden daher vielerorts an der 10-H-Regelung scheitern.

Daraufhin wurde am 3. Dezember 2019 ein Ministerratsbeschluss für derartige Übergangsfälle gefasst. Er sah vor, für alle vor Inkrafttreten der 10-H-Regelung genehmigten Windkraftanlagen Rechtsklarheit zu gewähren. In diesem Beschluss heißt es ebenso, dass der Schutz der Bevölkerung oberste Priorität haben solle. Die Gesetzesinitiative dazu wurde schließlich den Regierungsfractionen überlassen. Deshalb haben wir FREIE WÄHLER aufs Tempo gedrückt, um endlich eine Lösung zu finden; denn zu

diesem Thema sind wir, der Gesetzgeber, dringend gefordert. – Soweit zur Chronologie des Sachverhalts.

Nun gilt es, im Interesse des schutzwürdigen Vertrauens dieser Anlagenbetreiber Planungs- und Rechtssicherheit herzustellen. Wir waren gefordert, eine Bestandsanalyse vorzunehmen, wie viele und welche Windenergieanlagen betroffen sind. Diese Erhebung über insgesamt 58 Anlagen lässt sich in drei Fallgruppen gliedern: Die erste Fallgruppe umfasst 20 Windräder, die bereits fertiggestellt wurden und in Betrieb sind, aber als Folge des VGH-Urteils um ihre Zulassung bangen müssten. Fallgruppe 2 betrifft teilweise errichtete Anlagen. Konkret geht es um 13 Windräder, bei denen beispielsweise das Fundament steht. Fallgruppe 3 umfasst 20 Anlagen, deren Bau noch nicht begonnen hat, für die aber teilweise schon der Zuschlag der Bundesnetzagentur vorliegt.

Insofern war eine Bewertung dieses komplexen Sachverhalts durchaus kompliziert. Wir haben versucht, allen Belangen gerecht zu werden, denen der Betreiber ebenso wie denen der betroffenen Bürger. Von Letzteren hat sich, wie wir wissen, gegen einzelne Projekte in den jeweiligen Fallgruppen oft erheblicher Widerstand und Protest erhoben.

Im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verbürgten Gleichheitsgrundsatz liegt es uns am Herzen, nun dem besonderen Schutzbedürfnis von bereits vollständig errichteten und in Betrieb befindlichen Anlagen zu entsprechen. Bei diesen hatte man sich in besonderem Maße auf die damalige Rechtsprechung verlassen. Deshalb haben wir um die Rechtssicherheit dieser Anlagen sehr hart gerungen.

Die Bayerische Bauordnung soll nun, nach ausgiebiger, teils durchaus sehr kontroverser Diskussion unter den Koalitionspartnern dahin gehend geändert werden, dass die Übergangsregelung des Artikels 83 Absatz 1 auch dann eine Ausnahme von der 10-H-Regelung vorsieht, wenn – a) – vor Ablauf des 4. Februar 2014 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung eingegangen ist und – b) – die An-

lage am selben Standort mit gleicher oder geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe statt einer anderen errichtet wurde, die zwar mit Ablauf des 20. November 2014 noch nicht errichtet, aber bereits genehmigt oder genehmigungsfähig war.

Diese Modifikation der 10-H-Übergangsregelung gewährleistet die Rettung bereits in Betrieb genommener Windenergieanlagen und schützt die Betreiber von bereits bezuschlagten Projekten vor eventuell höheren Pönalen, die ja in Kürze anstünden.

Mit dieser Kompromisslösung erreichen wir immerhin Rechtssicherheit für die bisher errichteten Windräder der genannten Fallgruppe 1. In diesen uns bekannten 20 Fällen wurde das Vertrauen der Anlagenbetreiber durch die Inbetriebnahme bereits realisiert. Dieses Vertrauen erachten wir als schutzwürdig, da die Betreiber mit Blick auf die bisherige Verwaltungspraxis davon ausgegangen sind, dass Anlagentypwechsel in der Regel nicht genehmigungspflichtig seien und daher die 10-H-Regelung keine Anwendung finde. Sie haben auf den Weiterbetrieb ihrer Anlagen vertraut. Eine mögliche Anordnung des Rückbaus der bereits errichteten Anlagen wäre unseres Erachtens in der Regel nicht verhältnismäßig.

Die Herstellung von Rechtssicherheit durch die Gewährung des materiellen Bestandschutzes im Hinblick auf die baurechtliche Privilegierung ist deshalb gerechtfertigt. Daher wurde unserem Anliegen – in Teilen – Rechnung getragen. Aus diesem Grund stimmen wir der Änderung der Bauordnung zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht als Nächster Herr Kollege Martin Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Problematik ist von Herrn Ludwig dargestellt worden. Allerdings verstehe ich nicht, warum zur Einbringung nicht ein Redner der CSU-Fraktion vorne gestanden hat. Ihnen ist einiges eingebrockt worden – im Dezember 2019 sah die Rege-

lung noch ganz anders aus –, und Sie sollen die Kohlen jetzt aus dem Feuer holen. Dazu muss ich sagen: Ich hätte mich geweigert.

Im Jahr 2017 saßen wir alle gemeinsam – Herr Kirchner, Herr König, Herr Holetschek, Herr Nussel – im Wirtschaftsausschuss. Für die alten Anlagen, die genehmigt waren, haben wir eine Lösung gefunden. Wenn sie dieselbe Höhe haben, der Anlagentyp gleich bleibt und die Lärmimmissionen nicht größer werden, dann ist alles okay und in Butter. Zitat aus dem Protokoll vom 26. Januar 2017: Damit wären diese Altanträge gerettet. – Sie alle waren mit im Ausschuss.

Wir haben Vertrauen ausgesprochen; die Bürgerinnen und Bürger, die Investoren haben uns vertraut. Die Oberste Baubehörde im bayerischen Innenministerium hat danach an alle Genehmigungsbehörden in Bayern ein Schreiben geschickt, in dem es sinngemäß heißt: Wenn es ein neuer Anlagentyp ist, brauchen wir nur einen Standsicherheitsnachweis und einen neuen Brandschutznachweis. Für alles andere reicht eine Anzeige nach § 15 BImSchG aus.

Dann haben sie losgelegt. Sie haben angefangen, die Anträge neu genehmigen zu lassen. Auch bei der Bundesnetzagentur wurde ein Antrag gestellt. Dann begannen die Bauarbeiten.

Im Sommer 2018 gab es einen Richterwechsel. Der neue Richter sagte, so, wie es im Wirtschaftsausschuss gemacht worden ist, gehe es nicht; kleine Anpassungen seien vorzunehmen. Da ging es aber wirklich nur um Details.

Heute geht es übrigens sogar um noch weniger Projekte, als Sie gesagt haben. Insgesamt sind 25 einzelne Anlagen betroffen. Davon stehen zehn im Windpark Streu-Saale und weitere zehn in Wargolshausen und Wülfershausen, beide im Landkreis Rhön-Grabfeld, zwei Anlagen in Hintberg im Landkreis Regen, eine Anlage im Landkreis Freising und zwei Anlagen in Erlenbach im Landkreis Main-Spessart – und das war's.

Was macht nun die Bayerische Staatsregierung? – Eigentlich ist es ganz leicht, für diese knapp dreißig Anlagen eine Regelung zu finden, wie man es auch am 3. Dezember 2019 schon gesagt hat. Man hat damals gesagt, die vorgeschlagene Gesetzesänderung schaffe Rechtssicherheit für Unternehmen und stärke das Vertrauen der Betreiber in ihre bestehenden Genehmigungen und in die bisherige Verwaltungspraxis. Und jetzt, ein halbes Jahr später, kommt dieser Entwurf. Er beinhaltet, dass der Mangel nur für jene, die vollständig errichtet und am Netz sind, nachträglich geheilt wird, und Sie, Herr Ludwig, müssen sich jetzt hinstellen und diesen bescheidenen Kompromiss – anders kann man es nicht sagen – verteidigen. Ich würde mich seitens der CSU wirklich schämen, wenn ich vorher gesagt habe – zweimal, sowohl bei uns im Ausschuss als auch im Schreiben an die Genehmigungsbehörden sowie im Kabinettsbeschluss –: Habt Vertrauen, ihr könnt loslegen – und dann dieser Salto rückwärts! Ich würde mich tatsächlich schämen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Da frage ich mich schon: Sind wir denn in einer Bananenrepublik, dass die Staatsregierung im Jahr 2019 Rechtssicherheit versprochen hat, die Bürgerinnen und Bürger darauf vertraut haben, und dann kommt alles anders? Das kann wirklich nicht wahr sein! Dabei wäre das Problem so leicht in den Griff zu bekommen, es müssten nur zu den Worten "errichtet wurde" die drei Wörter "oder werden soll" hinzugefügt werden sowie ein halber Satz zum Vorbescheid; denn zwei Anlagen hatten damals, im Jahr 2014, erst einen Vorbescheid.

Am Beispiel Wargolshausen/Wülfershausen im Kreis Rhön-Grabfeld – es ist schwer auszusprechen – zeigt sich noch einmal, wie irrsinnig das Ganze ist. Im Jahr 2018 wurde also mit dem Bau begonnen, nachdem alles neu und frisch genehmigt war. Neue Wege wurden gebaut, Fundamente für die zehn Windkraftanlagen betoniert. Acht sind mittlerweile fertig betoniert, bei zweien stehen die Schalungen, und dann kam auf einmal der Baustopp. Wenn das jetzt alles wieder zerstört und herausgerissen werden müsste, entstünden dadurch 10 Millionen Euro Schaden.

Es geht aber nicht nur um die 10 Millionen Euro. Insgesamt hat das Projekt ein Volumen von 47 Millionen Euro. Mit dabei sind Zulieferer aus der Region, wie SKF in Schweinfurt oder die Firma Schaeffler in Herzogenaurach sowie Dutzende und Aberdutzende von Arbeitern, die über Monate arbeiten – und das alles in Zeiten von Corona, muss man dazusagen. Der CSU-Bürgermeister vor Ort betonte noch einmal ganz klar: Die Investoren sind Bürgerinnen und Bürger aus seinem Ort. Das wollte er so. Den Brandbrief haben Sie erhalten. Thomas Schmid, der Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Bauindustrieverbandes, spricht angesichts dieses drohenden Vertrauensverlustes von einer Katastrophe. Dem kann ich wirklich nur zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie verboht muss man denn sein, dass man solche Projekte kurz vor der Ziellinie noch scheitern lässt? Ich habe hier im Landtag seit sechs Jahren zum Thema Windkraft einiges erlebt, aber das, liebe Kolleginnen und Kollegen, gerade von der CSU, schießt jetzt wirklich den Vogel ab. Herr Aiwanger – ich weiß nicht, wo Sie sich hier verstecken –, Sie haben sich damals, am 3. Dezember, herausgelehnt und gesagt, es gebe Rechtssicherheit.

(Zuruf des Staatsministers Hubert Aiwanger)

Wo bleiben Sie hier? Es geht um 25 Windkraftanlagen, die bereits genehmigt sind. Dass man diese tatsächlich ans Netz bringt – nicht nur die zehn mit Ihrem Entwurf – mit wenigen Worten, die ergänzt werden müssten, das muss doch machbar sein. Alles andere wäre wirklich ein totaler Irrsinn.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster hat für die AfD-Fraktion der Kollege Josef Seidl das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Josef Seidl (AfD): Verehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich sage Ihnen nichts Neues: Wir von der AfD stehen dem ganzen Windkraftausbau grundsätzlich sehr skeptisch gegenüber. Herr Kollege Stümpfig, Sie sagten, Sie hätten in den letzten sechs Jahren viel über Windkraftanlagen gesagt. Ja, das ist richtig. Sie haben aber immer nur das Positive herausgestrichen und gesagt, das Negative bleibe grundlegend auf der Strecke. Darauf werde ich jetzt einmal eingehen, dann können Sie wieder etwas lernen.

Ich verweise nochmals auf die bekannten Nachteile: Gesundheitsschädigung durch Infraschall und massive Schallgeräusche, unglaubliche Gefahr durch Eiswurf für Mensch und Tier, Schreddern von Vögeln, Fledermäusen und Milliarden von Insekten; hierbei haben wir einen Schaden von circa sechs Milliarden Insekten pro Tag und von 1.200 Tonnen pro Jahr. Das spielt alles keine Rolle, gell? Laut Naturschutzbund – das ist einer von euch – haben wir circa 10.000 bis 100.000 Vögel und Fledermäuse, die jährlich geschreddert werden. Das spielt auch keine Rolle, oder? Windkraft machen wir weiter. Diese Ideologie spielen wir durch. Kein Problem, machen wir.

Es kommt aber noch viel besser: Schattenwurf zermürbt Mensch und Tier. Der Materialaufwand ist im Verhältnis zu den Ertragsleistungen riesig. Bei den Ertragsleistungen muss man sich einmal verdeutlichen: Für ein Windrad braucht man ein Fundament von circa 3.500 Tonnen Beton.

(Zurufe)

Das spielt alles keine Rolle. Haben Sie schon einmal nachgerechnet, was man da an Energie hineinsteckt, allein schon zum Herstellen von Beton?

Es wird immer besser: Der große Verbrauch von Erschließungs- und Bauflächen spielt auch keine Rolle. Das ist nicht wiederherstellbar. Wir brauchen circa die hundertzehnfache Fläche gegenüber einem Kohlekraftwerk für die gleiche Menge an Energie, die erzeugt wird, und bei den Windrädern haben wir nur einen Flatterstrom, das heißt, wir

brauchen trotzdem Kohle- oder Atomkraft oder irgendetwas anderes. Macht nur so weiter!

(Beifall bei der AfD)

Außerdem sind die Kosten für Rückbau und Entsorgung überhaupt nicht absehbar. Dafür wurden summa summarum 250.000 Euro pro Windrad veranschlagt. Dann geht es weiter: ENRW macht schon 700.000 Euro. Ja, warum wohl? – Das Ganze, weil man hinterher Messungen vornimmt – Zuständigkeitsbereich Genehmigungsbehörde. Passt, machen wir weiter so. Die Fundamente sind nicht rückbaubar. Die Glasverbundwerkstoffe sind nicht recycelbar. Spielt auch keine Rolle. Wunderbar! Sie können es höchstens schreddern oder in einen Ziegelstein oder was weiß ich hineintun. Vielleicht verbauen Sie es wieder. Aber die Windräder sind nicht recycelbar.

Es ist mir unverständlich, dass Sie Ihre eigene 10-H-Regelung und zugleich auch noch die Gerichte aushebeln wollen. Sie wollen dadurch nachträglich Projekte legalisieren. Dies widerspricht der 10-H-Regelung und würde heute nicht mehr genehmigt. Das gilt besonders für Anlagen, die noch errichtet werden sollen. Wie viele Anlagen sollen eigentlich nachträglich noch legalisiert werden? Das frage ich mich auch. Sie nehmen damit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern das Klagerecht. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass durch Repowering alte Anlagen durch höhere Anlagen ersetzt werden.

In Zeiten von Corona, meine Damen und Herren, sind die Menschen in finanziellen Nöten. Arbeitslosigkeit macht sich breit. Die EEG-Umlage wird sich weiter erhöhen. Der Strompreis wird durch die Erhöhung der EEG-Umlage, falls wir weiterhin Windräder bauen, weiter steigen, und das alles hat der brave Kunde, der den Strompreis bezahlt, zu tragen – und das Ganze nur wegen einer grünen Ideologie! Die anderen Fraktionen sind Ihnen auf den Leim gegangen, nichts anderes. Es wird höchste Zeit, dass Schluss gemacht wird mit der Windenergie. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Zum Thema Schluss wollte ich gerade auf die Zeit hinweisen. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Annette Karl für die SPD-Fraktion.

Annette Karl (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der Kollege Stümpfig hat in seinem flammenden Appell vieles schon ausgeführt. Ich möchte aber betonen, dass ich es blamabel finde, dass sich die CSU-Fraktion zu diesem Thema überhaupt nicht äußert. Hier sollte man Gesicht zeigen und wenigstens eine eigene Meinung, so man denn eine hat, präsentieren und dafür den Kopf hinhalten.

(Beifall bei der SPD – Zuruf)

– Auf der Liste ist keiner. – Die Windenergie ist ein ganz wichtiger Baustein zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist aber auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Deutschland. In den letzten drei Jahren sind in Deutschland in der Windkraftbranche 20.000 Arbeitsplätze weggefallen. Davon sind mehr Menschen betroffen, als in der gesamten Braunkohleindustrie in Deutschland und allen angeschlossenen Kraftwerken arbeiten. Was passiert daraufhin in Bayern? – Die Windkraftenergie wird mit Anlauf an die Wand gefahren. Dieser Gesetzentwurf ist wieder ein unrühmliches Beispiel dafür. Die Staatsregierung hatte zugesichert – auch das ist schon erwähnt worden –, dass Rechtssicherheit für alle Anlagen geschaffen wird, die vor 10 H genehmigt wurden, die damit natürlich legalisiert sind, so sie denn nicht höher oder lauter werden.

Der jetzige Gesetzentwurf von CSU und FREIEN WÄHLERN fällt deutlich dahinter zurück. Es geht nur noch um Anlagen, die bereits fertig gebaut sind. Das springt viel zu kurz und lässt all die Anlagenbetreiber im Stich, die sich natürlich auch darauf verlassen haben, dass etwas, wenn es genehmigt ist, hinterher nach Ablauf von zwei Jahren auch noch genehmigt ist, und die sich vor allen Dingen darauf verlassen haben, dass die Zusage der Staatsregierung gilt: Ja, ihr könnt weitermachen. So sich die Anlagen

in den Ausmaßen und in den Immissionen nicht verändern, werden sie auch weiterhin errichtet werden dürfen.

Wir haben als SPD-Fraktion deshalb für die Beratungen im Ausschuss einen Änderungsantrag eingereicht, der diese Regelungslücke schließen soll. Ich freue mich ausdrücklich auf eine intensive Diskussion im Ausschuss und hoffe, dass dann CSU und FREIE WÄHLER über ihren Schatten springen werden.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Sebastian Körber für die FDP-Fraktion.

Sebastian Körber (FDP): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Kollegin Karl, ich glaube, der Kollege König redet nach mir. Soweit ich weiß, ist er Mitglied der CSU-Fraktion, das nur zur allgemeinen Information.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, mehrere Windkraftanlagen von der 10-H-Regel auszunehmen. Jetzt muss man sich fragen, warum. – Nicht etwa, weil manche Anlagentypen nicht mehr auf dem Markt sind oder etwa modernere ersetzt werden müssen, nein, sondern weil die 10-H-Regel wieder einmal bewiesen hat, dass sie schlicht und ergreifend nicht praxistauglich ist. Der Kollege Ludwig hatte bereits selbst ausgeführt und sich selbst und damit seiner Regierungskoalition eingestanden – ich zitiere –: "Damit wurde unserem Anliegen – in Teilen – Rechnung getragen." Das zeigt schon, dass da nicht alles so ist, wie es sein soll. Sie sagten – ich zitiere weiter –: Es habe kontroverse Diskussionen gegeben unter den Koalitionspartnern. – Das ist ja mittlerweile symptomatisch für Ihre Koalition, was man insbesondere feststellt, wenn man sich den zuständigen Energieminister anschaut. Der redet draußen gerne mal etwas anderes, als eigentlich im Koalitionsvertrag steht. Das sieht man auch bei der Windkraft oft. Da sind Unterschiede zwischen dem Umweltminister und dem Wirtschaftsminister, die der gleichen Partei angehören, oftmals auf der Tagesordnung.

Wäre die 10-H-Regel nicht in Kraft, dann könnten sich die Betreiber der betroffenen Windkraftanlagen nicht so ohne Weiteres neue Anlagen genehmigen lassen, wenn sie nicht bereits mit dem Bau begonnen hätten und weitermachen würden.

Der Kollege Stümpfig hat gerade angesprochen, dass hier eine Rechtsunsicherheit bestehen würde und er gerne den Teilsatz "oder werden soll" einfügen möchte. Ich kann nur empfehlen, das zu Ende zu lesen, weil direkt danach im Gesetzentwurf steht: "genehmigt oder [...] genehmigungsfähig war". Das heißt also – das kann Ihnen unsere Bauministerin sicher erklären – im Text im Sinne der Bayerischen Bauordnung, dass das dann sehr wohl möglich ist. Man braucht hier zur Rechtssicherheit eigentlich gar keinen Satz reinzuschreiben.

Der Kollege Ludwig hat von "kompliziert" gesprochen. Wenn Ihnen das schon zu kompliziert ist, dann kann ich mich meinen Vorrednern nur anschließen. Es ist eher peinlich, wenn Sie nicht in der Lage sind, ein paar Windräder nachträglich genehmigungsfähig zu machen. Nachträglich, meine sehr verehrten Damen und Herren! So aber geht es in der aktuellen Debatte eigentlich nur um dreißig bereits genehmigte Anlagen, die zumindest schon genehmigungsfähig gewesen sind. Das zeigt nur, wie vollkommen unzuverlässig Sie gerade hier Unternehmerinnen und Unternehmer im Regen stehen lassen.

Ich möchte unsere Haltung als FDP-Fraktion zur Windkraft klarmachen. Wir sind für die Abschaffung der 10-H-Regel und die Einführung der aktuell auf der Bundesebene diskutierten einheitlichen Abstandsregel. Diese müssen sehr wohl eingebunden sein, meine sehr verehrten Damen und Herren. Es wäre aber in der Sache sinnvoll, dass auch die Kommune vor Ort in der Lage ist – sprich die einzelne Gemeinde, die hier immer die Planungshoheit haben wird –, entweder nach oben oder nach unten abzuweichen. Im Sinne der Bayerischen Bauordnung liegt die Planungshoheit bei der Kommune. Im Fall der vorher erwähnten Windkraftanlagen ist dies auch zutreffend. Die Kommunen mit den betroffenen Anlagen haben sich in der Vergangenheit in ihren Gemeinderäten klar dazu bekannt, dass sie diese Windkraftprojekte haben wollen, unab-

hängig davon, wie man zu dieser Frage steht. Daher befürworten wir ausdrücklich die geplante Gesetzesänderung für diese bereits genehmigten Anlagen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin Ilse Aigner: Es liegen zwei Zwischenbemerkungen vor. Die erste stammt vom Kollegen Prof. Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Kollege Körber, bei den GRÜNEN und bei der SPD verwundert es nicht. Die machen eine Lobbypolitik für Windkraftanlagenbetreiber und sind mit keinem Wort auf die Problematik der Biodiversitätsvernichtung eingegangen, zu der sie sich sonst immer so lautstark bemerkbar machen. Bei Ihnen hätte ich etwas mehr Vernunft erwartet, gerade wenn wir Ereignisse aus jüngster Zeit sehen. Ich nenne zwei Beispiele, eins aus Ostdeutschland: Es wurde ein Baum gefällt, wo ein Seeadlerhorst drauf war. Warum? – Weil man dann, wenn kein Seeadler mehr da ist, eine Windkraftanlage bauen kann. Das Gleiche geschah jetzt mit einem Rotmilan in Westdeutschland, wo das Tier einfach erschossen wurde. Auch dann kann man eine Windkraftanlage bauen. – Ist es nicht vielmehr so, dass diese sinnvolle 10-H-Regelung auf ganz Deutschland ausgeweitet werden sollte?

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Körber.

Sebastian Körber (FDP): Herr Kollege Hahn, ich habe Ihnen gerade die Haltung der FDP-Fraktion in dieser Frage dargestellt. Es ist sinnvoll, sich zur Sache zu äußern, wenn man Zwischenbemerkungen zu den genehmigten Anlagen macht. Ich gehe davon aus, dass auch Ihre Fraktion sich dazu bekennt, dass Entscheidungen, die die Bürgerinnen und Bürger vor Ort betreffen, Bestand haben sollen. Ich gehe weiterhin davon aus, dass Ihre Fraktion sich dazu bekennt, dass hier erstens Rechtsklarheit bestehen muss und zweitens Verlässlichkeit für die Unternehmerinnen und Unternehmer.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Zweite Zwischenbemerkung: der Kollege Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Körber, zum ersten Punkt ganz kurz: Dieser erste Teilsatz "[...] vollständig errichteten [...]" in der Begründung: Es ist so, dass es wirklich darum geht. – Aber ich wollte Sie als Vorsitzenden des Bauausschusses fragen: Die Ausführungen von Herrn Ludwig gingen dahin, dass man gesagt hat, Vertrauensschutz gibt es nur dann, wenn die Anlage vollständig errichtet ist. Wir haben jetzt viele Fälle, wo die Anlage teilweise errichtet ist und Planungskosten von mehreren 100.000 Euro entstanden sind. Was ist Ihre Einschätzung zum Thema Vertrauensschutz? Genießen denn nicht auch die Vertrauensschutz, die nur teilweise begonnen haben – Fundamente betoniert –, und inwieweit ist das, was da jetzt geplant ist – dass man sagt, nur die, die vollständig errichtet sind –, rechtssicher?

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Körber.

Sebastian Körber (FDP): Herr Kollege Stümpfig, vielen Dank für diese Einlassung, weil ich noch mal deutlich machen kann, was ich eigentlich schon gesagt habe. Es steht drinnen: "genehmigt oder [...] genehmigungsfähig war". Wir reden heute gerade bei diesem Tagesordnungspunkt über die sogenannten Altfälle, über diese Altlasten. Lesen Sie diesen Satz genau. Sie möchten hier "oder werden soll" einfügen an einer Stelle, wo danach im gleichen Satz "genehmigt oder genehmigungsfähig war" steht, egal, ob das projektiert ist, ob es genehmigt ist, ob ein Vorbescheid besteht, ob eine Anfrage da war oder ob mit den Fundamentierungsarbeiten begonnen worden ist. Es ist der gleiche Sachverhalt. Das Projekt "Windkraftanlage als bauliche Anlage" im Sinne der Bayerischen Bauordnung hat bereits Zuspruch bekommen. Genauso steht es im Gesetz. Das heißt, dass ich da überhaupt keine Rechtsunklarheit sehe. Sie können das aber im Ausschuss sicher noch einbringen.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Körber, ich bedanke mich. – Als letzter Redner dieser Debatte kommt der Kollege Alexander König für die CSU-Fraktion.

Alexander König (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Dinge liegen leider bei Weitem nicht so einfach, wie sie jetzt dargestellt wurden. Ich möchte insbesondere dem Herrn Kollegen Körber empfehlen, sich mit den Dingen erst einmal juristisch auseinanderzusetzen. Ich glaube, dass Ihre Einlassung gegenüber dem Kollegen Ludwig insofern wirklich nicht gerechtfertigt war.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich darf noch einmal kurz daran erinnern, worum es geht und wo die Probleme liegen. Mit der Einführung der 10-H-Regelung für Windkraftanlagen im Jahr 2014 wurde bekanntlich für jene Anlagen eine Übergangsvorschrift eingeführt, die vor Ablauf des 4. Februar 2014 bereits einen vollständigen Genehmigungsantrag aufwies. Diese Anlagen konnten – und können auch immer noch – errichtet werden.

In der Folgezeit wollten dann Bauwerber an diesen Standorten aus unterschiedlichen Motiven nicht mehr diejenigen Anlagen errichten, für die der Genehmigungsantrag fristgerecht eingereicht worden war, sondern andere Windenergieanlagen. Zum Teil wurden die beantragten Anlagentypen nicht mehr gebaut, zum Teil haben sich neue Investoren entschlossen, andere Anlagentypen verwirklichen zu wollen; vielleicht, weil sie sie für wirtschaftlicher hielten, oder aus welchen Gründen auch immer.

Insgesamt handelt es sich um 58 Anlagen. Im Dezember sind wir noch von 31 Anlagen ausgegangen. 20 dieser 58 Anlagen wurden tatsächlich verwirklicht und sind in Betrieb. 13 Anlagen sind nach Baustopp und Änderungsgenehmigung beklagt und noch immer rechtshängig. Für viele der 25 weiteren nicht verwirklichten Anlagen scheint es mangels irgendwelcher Aktivitäten auch keine Verwirklichungsabsicht mehr zu geben. Herr Stümpfig, insofern hat sich die tatsächliche Anzahl, die hier genannt wird, in jedem Falle merklich verringert.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass alle diese Anlagen dem Privilegierungstatbestand des Artikels 83 Absatz 1 der Bayerischen Bauordnung bezüglich der 10-H-Regelung nicht un-

terliegen. Es handelt sich eben nicht um die ursprünglich beantragten, sondern um andere Anlagen.

Ich verstehe das auch: Windrad ist nicht gleich Windrad. Windräder unterscheiden sich nicht nur durch die Antriebsanlage, deren Leistungsfähigkeit, Effizienz und die Bauhöhe. Vielmehr haben unterschiedliche Anlagen auch unterschiedliche Flügelprofile, die an unterschiedlichen topographischen Standorten unterschiedliche Geräusche, unterschiedlichen Schall und unterschiedlichen Schattenwurf verursachen. Unterschiedliche Anlagen haben auch unterschiedliche Türme und Aufbauten und verlangen nach unterschiedlichen Fundamenten. Deshalb ist auch jede einzelne Windkraftanlage immissionsschutzrechtlich und baurechtlich für sich zu beurteilen. Sie sind eben nicht gleich, nur weil sie ungefähr die gleiche Höhe und ähnliche Emissionen aufweisen.

Die Bauwerber und die Genehmigungsbehörden haben das – das ist jetzt ein wichtiger Punkt – in diesen Verfahren zumindest überwiegend anders beurteilt. Die Genehmigungsbehörden gingen davon aus, dass der bloße Anlagentypwechsel bei Beibehaltung der gleichen Gesamthöhe am selben Standort vom Privilegierungstatbestand des Artikels 83 Absatz 1 der Bayerischen Bauordnung umfasst sei. Wie richtig angeführt wurde, gab es im Februar 2017 zudem ein Rundschreiben des Innenministeriums an alle Genehmigungsbehörden, in welchem im Einvernehmen mit dem Umweltministerium die Auffassung vertreten wurde, dass es sich in diesen Fällen nicht um ein eigenes baugenehmigungspflichtiges Vorhaben mit bauplanungsrechtlicher Relevanz handele und damit nur bautechnische Nachweise mit einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsanzeige erforderlich seien.

Kolleginnen und Kollegen, dementsprechend können – diese Rechtsauffassung war ihnen seitens der Genehmigungsbehörden auch immer vermittelt worden – jene Bauwerber, deren Windenergieanlagen anderen Anlagentyps in der steten Annahme errichtet wurden, dass diese von der Privilegierung des Artikels 83 Absatz 1 der Bayerischen Bauordnung umfasst würden, schutzwürdige Interessen geltend machen. Sie

hatten zusätzlich das Glück – auch das muss man an dieser Stelle sagen –, dass diese schutzwürdige Annahme auch nicht im Rahmen von rechtlichen Auseinandersetzungen oder durch Zeitablauf zum Einsturz gebracht wurde. Sie haben darauf vertraut, dass die Behörden richtig gehandelt haben, und haben in gutem Glauben ihre Investitionen verwirklicht. Sie verdienen deshalb auch eine rückwirkende Privilegierung durch den Gesetzgeber, die durch die Gesetzesänderung, von der wir hier sprechen, verwirklicht werden wird.

Anders verhält es sich bei den 13 Windenergieanlagen, welche bisher teilerrichtet wurden. Bereits die ursprünglich beantragten Anlagen waren bis zum VGH rechtshängig. Die Bauwerber haben die Teilerrichtung der anderen Anlagen bewusst mit dem Risiko in Angriff genommen, sie könnten nicht rechtmäßig sein. Der Bau wurde vom VGH wegen fehlender Änderungsgenehmigung eingestellt. Die Änderungsgenehmigung ist beklagt. Das Hauptsacheverfahren ist immer noch anhängig.

Diese Bauwerber konnten und mussten immer damit rechnen, dass die Anlagen am Ende des Verfahrens nicht rechtmäßig sein könnten. Trotzdem haben sie die Bauarbeiten zwischenzeitlich wieder aufgenommen. Die Bauwerber sind nicht schutzwürdig. Eine rückwirkende Privilegierung dieser anderen Anlagen würde zu einer nicht begründeten Begünstigung der Bauwerber führen und Dritten deren etwaige entgegenstehende Rechte abschneiden.

Auch in den übrigen nicht verwirklichten Fällen, in denen keinerlei schutzwürdige Interessen und keinerlei Aktivitäten seitens der Bauwerber erkennbar sind, ist eine rückwirkende Privilegierung nicht vertretbar.

Kolleginnen und Kollegen, wir leben in einem Rechtsstaat, in dem vom Gesetzgeber nicht rückwirkend ohne Rücksicht auf die Belange von betroffenen Bürgern und den Naturschutz Bauwerke willkürlich legalisiert werden können.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Vielmehr können sich Bürger darauf verlassen, dass die CSU auch weiterhin darauf achten wird, dass rückwirkende privilegierende Rechtsänderungen zugunsten einzelner Begünstigter wirklich nur dann in Betracht kommen, wenn die Begünstigten ohne Zweifel schutzwürdige Interessen geltend machen können und ihr gesamtes Handeln daran ausgerichtet haben. Schutzwürdig kann nur sein, wer zu jedem Zeitpunkt seines Handelns davon ausgegangen ist, dass sein Handeln rechtmäßig ist. Dies gilt umso mehr, wenn diese Annahme durch staatliches Handeln bekräftigt wurde.

Schutzwürdigkeit ergibt sich dagegen nicht alleine aus erheblichen Investitionen, wenn der Bauwerber davon ausgehen musste, dass das Vorhaben am Ende rechtswidrig sein könnte. Kolleginnen und Kollegen, der Bauwerber muss davon ausgehen, wenn schon die ursprüngliche Anlage beklagt war, wenn seitens der Behörde Genehmigungen verlangt werden, wenn der Bau eingestellt wird und wenn auch die neue Anlage beklagt wird. Wer wissen kann, dass das Vorhaben rechtswidrig sein könnte, ist leider nicht schutzwürdig.

Ein Gesetzgeber, der versuchen würde, derartiges Handeln nachträglich zu heilen, wäre ein rechtsstaatlich bedenklicher Gesetzgeber. Er wäre schon deswegen rechtsstaatlich bedenklich, weil er in Kauf nehmen würde, die etwaigen Rechte Dritter zu verletzen. Er würde auch nicht zu einer rechtlichen Befriedung beitragen, sondern – im Gegenteil – neue gerichtliche Auseinandersetzungen aufgrund der rückwirkenden Privilegierung nicht Schutzbedürftiger provozieren. Deshalb kann eine rückwirkende Privilegierung über die geschilderte Fallgruppe der schutzwürdigen Bauwerber hinaus leider nicht in Betracht kommen.

Kolleginnen und Kollegen, im Ergebnis werden 20 Windräder weiter in Betrieb bleiben, die ohne die gebotene rückwirkende Privilegierung zumindest infrage gestellt würden. Sie werden Rechtssicherheit erlangen. Mehr ist leider nicht möglich.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Es liegt eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Stümpfig vor.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr König, ich möchte Sie schon noch etwas fragen. Wir haben im Jahr 2017 diese Regelung gemeinsam im Ausschuss getroffen. Wir haben klar gesagt: Wenn sich der Standort nicht ändert, die Höhe usw. gleich bleiben – wir haben das jetzt schon diskutiert –, bedarf es nach wie vor nur einer Änderungsanzeige. Zwischen den zwei Windparks im Landkreis Rhön-Grabfeld, nämlich Streu-Saale und Wargolshausen/Wülfershausen ist der einzige Unterschied, dass Streu-Saale etwas schneller war. Dort wurde die Anlage fertiggestellt. Das wurde von Ihnen nachträglich "geheilt". Bei den anderen, die nur das Fundament betoniert haben, wird gesagt: Die haben das Vertrauen nicht verdient. Wo ist da die Logik? – Das hat mit Vertrauen nichts zu tun. Die anderen haben genauso schutzwürdige Interessen. Auch die anderen Anlagen in Hintberg, Erlenbach und Freising haben schutzwürdige Interessen, weil sie sich auf uns verlassen haben. Der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgerichtshof hat klar gesagt: Es braucht eine Anpassung der Bayerischen Bauordnung; dann ist alles gut. Er hat sogar Hinweise gegeben, in welche Richtung sie angepasst werden kann. Hier geht es also nicht darum, irgendetwas zu drehen.

Was haben Sie gemacht? – Sie haben sich einzelne Anlagen herausgepickt, weil sie Bilder vermeiden wollten, bei denen Anlagen, die schon am Netz sind, komplett zurückgebaut werden. Wenn an einem Standort bereits betoniert wurde, gibt es aber keinen Unterschied. Herr König, wir waren gemeinsam im Ausschuss und haben das gemeinsam so beschlossen. Sie haben zugestimmt. Ich möchte jetzt, dass Sie zu den Leuten rausgehen und ihnen ins Gesicht sagen: Nein, auf mich brauchen Sie sich zukünftig nicht mehr verlassen, weil ich mich wie ein Fähnchen im Wind drehe. – Ich würde mich wirklich schämen!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Alexander König (CSU): Herr Stümpfig, ich muss jetzt Ihr Erinnerungsvermögen etwas auffrischen: Ich war im Jahr 2017 nicht im Wirtschaftsausschuss. Sie haben das gerade wiederholt behauptet. Es ist zwar schön, dass Sie glauben, mich dort gesehen zu haben. Ausweislich der Protokolle war ich aber zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied des Wirtschaftsausschusses. Dort waren andere Kolleginnen und Kollegen. An Ihrer Stelle wäre ich bei manchen Behauptungen etwas vorsichtig, weil da viel Wille dabei ist, wie Sie sich die Welt vorstellen, aber das entspricht oft nicht der Realität. Das fängt schon damit an, dass Sie glauben, im Ausschuss wäre jemand gewesen, der tatsächlich nicht dort war.

Ich habe versucht, Ihnen zu erläutern – vielleicht sollten Sie das Protokoll noch einmal durchlesen –, worin der Unterschied zwischen jenen Anlagen, die vom Anfang bis zur Fertigstellung in dem guten Glauben, dass sie rechtmäßig seien, verwirklicht wurden, und den Anlagen, die nur zum Teil fertiggestellt wurden, und vor allem den Anlagen, bei denen nicht nur der geänderte Typ, sondern auch der ursprüngliche Typ bis zum VGH beklagt wurde, liegt. Bei den ersten Anlagen wurde das Vertrauen durch das besagte Schreiben des Innenministeriums vom Februar 2017 im Einvernehmen mit dem Umweltministerium gestützt. Bei den anderen Anlagen kam es in der Folge zu einem Baustopp. Die Klagen sind noch heute anhängig, und kein Mensch weiß, wie diese Verfahren ausgehen werden.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Alexander König (CSU): Frau Präsidentin, ich bin sofort fertig. – Durchdenken Sie einmal die Stadien dieser 13 Projekte. Man wusste vom Anfang bis zum Ende, dass die Möglichkeit besteht, dass diese Anlagen nicht rechtmäßig sind. Ich habe ausgeführt, dass bei diesen Anlagen noch das Pech hinzugekommen ist, dass sie beklagt wurden. Dann kam auch noch die neueste VGH-Rechtsprechung dazu. Aber schutzwürdige Interessen können Sie leider nicht geltend machen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Entschuldigung, Herr Kollege, wir müssen schon ein bisschen auf die Zeit achten. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.